

Kaffee — zu welchen Preisen haben sie ihn in die Gesellschaft eingebracht? Soll der Valorisationskaffee, dessen Güte nicht hervorragt, durch seinen festen Preis von acht Kronen bloß preisregulierend wirken und inzwischen dem Handel gestattet sein, die eigenen Vorräte frei dem Verbrauch zuzuführen? Diese Umstände sind unbekannt, sie entscheiden über die Richtigkeit der rechnungsmäßigen Grundlagen der staatlichen Bewirtschaftung.

Die Verwaltungsaufgabe der Zentrale ist die Ueberführung des Vorrats in den Konsum. Die Zentrale hat das Großhandelsmonopol nur zum Teil: die ihr zur Verfügung stehenden Kaffees werden im Wege des bisherigen Großhandels in der Weise in den Verkehr übergeleitet, daß die Zentrale die entsprechenden Mengen drei Verbänden (Wien, Prag, Triest), welchen die Großhändler anzugehören haben, zuweist. Die Großhändler erscheinen somit zu Zwangsgenossenschaften zusammengefaßt (syndiziert). Die Verbände teilen die ihnen zugewiesenen Mengen auf ihre Mitglieder auf, welche ihrerseits ihre Detaillisten zu versorgen haben werden. Es finden daher direkte Zuweisungen solchen Kaffees im allgemeinen nicht mehr statt und der Verschleißer ist an jene Firma gewiesen, von der er auch im Frieden den Kaffee bezogen hat. Damit ist jedoch kein gangbarer Ausweg für jene Verschleißer geboten, die schon bisher durch eigene Großeinkaufsgesellschaften bezogen haben, wie viele Kaufmannsvereinigungen und Konsumvereine. Für sie ist der direkte Bezug durch ihre Einkaufsstellen unerläßlich.

Auf diesen Wegen wird der Kaffee von der Zentrale herabgelangen zum Verschleißer. An diesem Punkte setzt die Verbrauchsregelung ein. Der Verschleißer bezieht vom Grossisten den Kaffee nur auf Grund von Bezugsscheinen, der Verbraucher vom Verschleißer nur auf Grund von Kaffeekarten. Gemeinschaftshaushalte wie Humanitätsanstalten, Klöster, Militäranstalten, Erziehungsanstalten, Myle u. s. w., dann Gewerbebetriebe, die Kaffee verarbeiten, erhalten gleichfalls Bezugsscheine. Die staatliche Bewirtschaftung mündet also in das gleiche System aus, das wir schon vom Zucker her kennen. Die Kaffeekarte begründet das Bezugsrecht von gebrannten Kaffeebohnen — das Kaffeetränk ist im Gastgewerbe kartensfrei! Sie lautet auf eine Person und acht Wochen und enthält Abschnitte über je ein Achtelkilo. Das Bezugsrecht aber ist abgestuft: Als Regel gilt ein Viertelkilo für die Person und acht Wochen (Kinder unter vier Jahren ausgenommen). Für Städte, Märkte und Industrialorte, deren Bevölkerung erfahrungsgemäß einen größeren Kaffeeverbrauch aufweist, kann die Statthalterei Kaffeekarten mit drei Abschnitten vorschreiben, also der Person in acht Wochen drei Achtel zuerkennen. Das Ministerium des Innern hat sich vorbehalten, für bestimmte Orte sowie für bestimmte Berufe vier Abschnitte oder ein halbes Kilogramm zuzugestehen. Das dürfte für Berufe mit Nacharbeit oder mit sonstiger nervenabspannender Tätigkeit notwendig werden.

Die staatliche Bewirtschaftung dieses Artikels gestaltet sich sonach zwar im einzelnen abweichend, aber im ganzen doch nach dem schon geläufigen Muster: Großhandelsmonopol, Verschleißkontrolle und Verbrauchsregelung. Nach dem im Brotfruchtverkehr einmal geschaffenen Vorbild liegt die Schwierigkeit nicht mehr in der Erfindung des Aufbaues, sondern in der Bewältigung der Details, die von Artikel zu Artikel besonders geartet sind und gestaltet werden müssen. Diese Details aber mit dem Rechenstift in der Hand nachzuprüfen muß den Approvisionierungsbeiräten vorbehalten bleiben.